

# **Öffentliches Vergaberecht in Polen**

Ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen

Stand: November 2008

**Rechtsanwalt Steffen Braun**

[steffen.braun@braunpaschke.pl](mailto:steffen.braun@braunpaschke.pl)

**Rechtsanwalt Adam Paschke**

[adam.paschke@braunpaschke.pl](mailto:adam.paschke@braunpaschke.pl)

**Kancelaria Adwokacka Braun Paschke spółka partnerska**

ul. Puławska 12 A / 2  
02-566 Warszawa

Tel.: + 48 / 22 / 854 29 10  
Fax: + 48 / 22 / 844 43 21

E-Mail: [kancelaria@braunpaschke.pl](mailto:kancelaria@braunpaschke.pl)

Internet: [www.braunpaschke.com](http://www.braunpaschke.com)

## Übersicht

Seite

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Geltungsbereich des Gesetzes – das Recht des öffentlichen Vergabewesens.....</b> | <b>3</b> |
| a. Persönlicher Anwendungsbereich  |          |
| b. Sachlicher Anwendungsbereich  |          |
| <b>2. Grundsätze des Vergabeverfahrens.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>3. Arten des Vergabeverfahrens.....</b>   | <b>5</b> |
| a. Überblick   |          |
| b. Das offene Vergabeverfahren   |          |
| c. Das nichtoffene Vergabeverfahren  |          |
| d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung  |          |
| e. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung   |          |
| f. Verfahren der freihändigen Vergabe  |          |
| g. Verfahren der Preisnachfrage  |          |
| <b>4. Mittel des Rechtsschutzes.....</b>   | <b>7</b> |
| <b>5. Kanzleiprofil.....</b>   | <b>8</b> |

## **1. Geltungsbereich des Gesetzes – das Recht des öffentlichen Vergabewesens<sup>1</sup>**

Das Gesetz – das Recht des öffentlichen Vergabewesens (nachfolgend „Gesetz“ genannt) bestimmt vor allem die Grundsätze und die Verfahrensarten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie die Möglichkeiten des Rechtsschutzes.

### **a. Persönlicher Anwendungsbereich**

Auftraggeber ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die zur Anwendung der Vorschriften des Gesetzes verpflichtet sind. Dazu gehören u. a. Einrichtungen des Sektors der öffentlichen Finanzen, staatliche Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, Einheiten der Selbstverwaltung, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie auch private Auftraggeber, wenn mehr als die Hälfte des Wertes des durch sie zu vergebenden Auftrags mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

### **b. Sachlicher Anwendungsbereich**

Nach der gesetzlichen Definition sind unter dem Begriff der öffentlichen Aufträge entgeltliche Verträge zu verstehen, die zwischen dem Auftraggeber und einem Unternehmer abgeschlossen werden und deren Vertragsgegenstand die Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauarbeiten ist.

Das Gesetz gilt hingegen u. a. nicht für Aufträge, die durch die Polnische Nationalbank im Zusammenhang mit dem Handel von durch den polnischen Staat ausgegeben Wertpapieren vergeben werden, und nicht für Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen im Bereich von Schiedsgerichten und Dienstleistungen in bestimmten Bereichen der Telekommunikation sind<sup>2</sup>.

Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn der Auftragswert den in polnischen Zloty ausgedrückten Gegenwert in EUR in Höhe von 14.000,- EUR nicht überschreitet<sup>3</sup>.

## **2. Grundsätze des Vergabeverfahrens**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Vergabeverfahren in einer Weise vorzubereiten und durchzuführen, die den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung der am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen entsprechen.

---

<sup>1</sup> Polnisches Gesetzblatt: 2004, Nr. 19, Pos. 177, einheitlicher Text: Gesetzblatt 2007, Nr. 223, Pos. 1655.

<sup>2</sup> Vgl. eingehend Art. 4 des Gesetzes.

<sup>3</sup> Art. 4 Nr. 8 des Gesetzes.



### **3. Arten des Vergabeverfahrens**

#### **a. Überblick**

Die Hauptverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind das offene sowie das nichtoffene Vergabeverfahren. Der Auftraggeber kann hierbei frei wählen, ob er das offene oder das nichtoffene Verfahren wählt.

Der Auftraggeber darf nur in den gesetzlich zulässigen Fällen die folgenden Arten des Vergabeverfahrens anwenden: das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung, das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, das Verfahren der freihändigen Vergabe, das Verfahren der Preisnachfrage, das Verfahren im Wege einer elektronischen Auktion sowie das Verfahren des konkurrierenden Dialogs.

#### **b. Das offene Vergabeverfahren**

Das offene Vergabeverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass nach einer öffentlichen Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen Angebote abgeben können.

Das Verfahren beginnt mit der entsprechenden Bekanntmachung am Sitz des Auftraggebers. Diese Bekanntmachung ist an einem öffentlich zugänglichen Ort sowie auf der Internetseite des Auftraggebers vorzunehmen.

Wenn der Wert des Auftrags die in polnischen Zloty ausgedrückten Gegenwerte, von denen in der Verordnung des Ministerrats vom 19.12.2007 (die aufgrund des Art. 11 Abs. 8 des Gesetzes erlassen wurde) die Rede ist<sup>5</sup>, nicht erreicht, veröffentlicht der Auftraggeber die Bekanntmachung über die Auftragsvergabe im Bulletin der öffentlichen Aufträge. Übersteigt der Auftragswert die oben bezeichneten Grenzwerte, hat der Auftraggeber die Bekanntmachung über die Auftragsvergabe dem Amt für offizielle Bekanntmachungen der Europäischen Gemeinschaft zu übersenden. Wenn hingegen der Wert des Auftrags im Zusammenhang mit der Erbringung von Bauarbeiten den in polnischen Zloty ausgedrückten Wert in Höhe von 20.000.000,- EUR oder im Zusammenhang mit Lieferungen oder anderen Dienstleistungen den in polnischen Zloty ausgedrückten Wert in Höhe von 10.000.000,- EUR erreicht oder überschreitet, ist der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet, die Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder einer landesweiten Zeitschrift zu veröffentlichen.

---

<sup>5</sup> Siehe FN 4.

Der Auftraggeber hat weiterhin von den Unternehmern die Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe von maximal 3% des Auftragswerts zu verlangen, wenn der Auftragswert die oben bezeichneten Grenzwerte übersteigt<sup>6</sup>. Ist dies nicht der Fall, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu fordern, kann dies aber tun. Diese Sicherheitsleistung kann u. a. in der Form von Geld oder einer Bank- oder Versicherungsgarantie erbracht werden.

### **c. Das nichtoffene Vergabeverfahren**

Das nichtoffene Vergabeverfahren beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung über die beabsichtigte Vergabe des Auftrags. In Beantwortung dieser Bekanntmachung können die interessierten Unternehmer ihrerseits Anträge auf Zulassung zur Teilnahme am Vergabeverfahren stellen. Angebote im Rahmen dieses Verfahrens können nur die Unternehmer abgeben, die hierzu zugelassen wurden (nicht weniger als 5 sowie nicht mehr als 20).

### **d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung**

Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber nach der öffentlichen Bekanntmachung die zu diesem Verfahren zugelassenen Unternehmen einlädt, Eingangsangebote ohne Preise vorzulegen, dann mit ihnen Verhandlungen führt, um diese Unternehmen dann zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Anwendung des Verfahrens mit Bekanntmachung ist möglich, wenn u. a. einer der folgenden Umstände vorliegt:

- In vorangegangenen offenen bzw. nichtoffenen Vergabeverfahren oder im Verfahren des konkurrierenden Dialogs wurden alle Angebote abgelehnt und die ursprünglichen Bedingungen des zu vergebenden Auftrags nicht wesentlich verändert;
- der Wert des Auftrags übersteigt nicht die in polnischen Zloty ausgedrückten Gegenwerte in EUR der oben angegebenen Verordnung<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Siehe FN 4.

<sup>7</sup> Siehe FN 4.

#### **e. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung**

Im Unterschied zum unter Punkt d. vorgestellten Vergabeverfahren verhandelt der Auftraggeber die Vertragsbedingungen zur Vergabe des öffentlichen Auftrags ohne eine vorherige öffentliche Bekanntmachung mit den Unternehmern, die durch den Auftraggeber ausgesucht wurden, und fordert diese dann zur Abgabe von entsprechenden Angeboten auf.

#### **f. Verfahren der freihändigen Vergabe**

In diesem Verfahren wird der Auftrag durch den Auftraggeber nach Verhandlungen mit nur einem Unternehmer erteilt.

Die Anwendung dieser Art des Vergabeverfahrens ist möglich, wenn z. B. bestimmte Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauarbeiten aufgrund von technischen Gegebenheiten mit objektivem Charakter nur durch einen Unternehmer erbracht werden können. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Auftragsvergabe in diesem Verfahren dann, wenn die Vergabe im Bereich von schöpferischen oder künstlerischen Tätigkeiten vorgenommen wird und der Auftrag ebenfalls nur durch einen bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann. Darüber hinaus ist die Anwendung dieses Verfahrens zulässig, wenn aufgrund einer besonderen Situation, die nicht durch den Auftraggeber zu vertreten ist und durch diesen nicht vorhersehbar war, die sofortige Durchführung des Auftrags notwendig ist und die für andere Vergabeverfahren vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden können.

#### **g. Verfahren der Preisnachfrage**

Das Verfahren der Preisnachfrage ist dadurch gekennzeichnet, dass sich der Auftraggeber an durch ihn ausgewählte Unternehmer mit einer Preisanfrage wendet und diese zur Abgabe von Angeboten auffordert.

### **4. Mittel des Rechtsschutzes**

Die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel stehen den Unternehmern sowie anderen Personen zu, deren rechtliche Interessen an der Vergabe eines öffentlichen Auftrags durch Verstöße des Auftraggebers gegen gesetzliche Vorschriften verletzt wurden oder verletzt werden könnten.

Zunächst kann die hierzu berechtigte Person gegen den Inhalt der Bekanntmachung über die Auftragsvergabe sowie gegen Handlungen, die der Auftraggeber im Verlaufe des Vergabe-

verfahrens vorgenommen hat, einen schriftlichen Protest beim Auftraggeber einlegen. Der Protest ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag zu erheben, an dem die berechnete Person von den den Protest begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Zu beachten ist eine 10-Tages-Frist, wenn der Wert des Auftrags die in polnischen Zloty ausgedrückten Gegenwerte, von denen in der Verordnung des Ministerrats vom 19.12.2007 (die aufgrund des Art. 11 Abs. 8 des Gesetzes erlassen wurde) die Rede ist<sup>8</sup>, übersteigt. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Protest darf der Auftraggeber den Vertrag zur Vergabe des öffentlichen Auftrags nicht abschließen.

Gegen die Ablehnung des Protests steht dem Betroffenen die Berufung zu. Hierbei gilt eine 5-Tages-Frist für die Verfahren, in denen der Auftragswert die in polnischen Zloty ausgedrückten Gegenwerte, von denen in der Verordnung des Ministerrats vom 19.12.2007 (die aufgrund des Art. 11 Abs. 8 des Gesetzes erlassen wurde) die Rede ist<sup>9</sup>, nicht erreicht. Übersteigt der Wert des Auftrags die im vorangegangenen Satz bezeichneten Gegenwerte, ist die Berufung innerhalb von **10 Tagen** einzulegen.

Gegen das Urteil oder den Beschluss, der das Verfahren über die Berufung beendet, ist die Erhebung einer Klage beim zuständigen Gericht zulässig

---

#### **Hinweis:**

Diese Publikation stellt einen Überblick über das öffentliche Vergaberecht in Polen dar und kann fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Autoren weisen darauf hin, dass alle Angaben in diesem Beitrag trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

---

## **5. Kanzleiprofil**

**Adam Paschke** und **Steffen Braun** sind Rechtsanwälte und Partner der Partnerschaftsgesellschaft „Kancelaria Adwokacka Braun Paschke sp. p.“ mit Sitz in Warschau. Beide Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf. Darüber hinaus ist **Adam Paschke** auf der bei der Kammer der polnischen Anwälte in Warschau (Okręgowa Rada Adwokacka) geführten Liste der **polnischen Anwälte** und **Steffen Braun** auf der Liste der **ausländischen Juristen** eingetragen.

---

<sup>8</sup> Siehe FN 4.

<sup>9</sup> Siehe FN 4.

Die Mitglieder unseres Kanzleiteams sind bereits in verschiedenen Anwaltskanzleien in Polen erfolgreich tätig gewesen und verfügen über mehrjährige Erfahrungen in der Investitionsberatung.

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt der Arbeit unseres **Kanzleiteams** ist die Beratung deutschsprachiger Unternehmer, insbesondere aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, in Fragen des polnischen Wirtschaftsrechts, vor allem bei der Gestaltung von **Unternehmenstransaktionen** sowie bei der Begleitung von Projekten in den verschiedenen Bereichen der **erneuerbaren Energiequellen**. Unser Mitarbeiterteam steht den Mandanten von der **Gründung der Gesellschaft** über den Erwerb einer passenden **Immobilie** bzw. die Errichtung einer **Produktionshalle** oder eines Investitionsobjekts bis hin zu **arbeitsrechtlichen** Fragestellungen zur Verfügung. Darüber hinaus berät das Kanzleiteam auch in den Bereichen des **Vergaberechts**.

Neben der Betreuung vorwiegend mittelständischer Mandanten haben wir in der Vergangenheit verschiedene Seminare u. a. zu folgenden Themen durchgeführt bzw. Referate gehalten:

- **„Haftung der Vorstandsmitglieder einer polnischen GmbH“** (August 2003, Warschau – gehalten vor österreichischen Unternehmern),
- **„Rechtliche Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Polen“** (Januar 2004, Leipzig, Cottbus – Vermarktungshilfeprojekt Grenzlandregionen/ Bundesministerium für Wirtschaft),
- **„Das polnische Arbeitsrecht im Lichte des Beitritts Polens zur Europäischen Union“** (April 2004, Warschau – Polnisch-Schweizerische Industrie- und Handelskammer),
- **„Rechtliche Aspekte der Teilzeit in Polen und Deutschland“** (Mai 2004, Warschau – in polnischer Sprache – Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Warschau),
- **„Hinweise für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit in Polen“** (Juni 2004, Warschau - gehalten vor österreichischen Unternehmern),
- **„Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Tätigkeit als Technischer Ingenieur in Polen“** (September 2004, Baden/Wien - gehalten vor österreichischen Technischen Ingenieuren),
- **„Hinweise für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit in Polen“** (Oktober 2004, Kraków, sowie Mai 2005 Warschau und Gdansk - gehalten vor österreichischen Unternehmern),
- **„Rechtsfragen bei Geschäften mit Polen“** (Februar 2006, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck),

- **„Kernfragen im Geschäftsverkehr mit Polen“** (Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) – Unternehmertag Polen, März 2006),
- **„EU-Osterweiterung und EU-Dienstleistungsrichtlinie“** (September 2006, Industrie- und Handelskammer zu Berlin aus Anlass des 3. Berliner Wirtschaftsrechtstages).

Steffen Braun ist darüber hinaus Autor bzw. Mitautor zahlreicher Publikationen, die sich u. a. mit den folgenden Themen beschäftigen:

Polnisches Arbeits-, Arbeitszeit-, Gesellschafts- und Patentrecht sowie die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung in Polen, z. B.:

- **„Arbeitsrecht Polen“** - Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai), Köln 2004,
- **„Umsetzung des Beitrittsvertrags durch Polen in den Bereichen der Niederlassungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen“**, Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai), Köln, Recht & Steuern International, Ausgabe Juni 2004,
- **„Möglichkeiten der Flexibilisierung der Arbeitszeit in Polen“**, Aufsatz in der Zeitschrift WiRO – Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Ausgabe Februar 2004,
- **„Neues Gesetz über die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung“** (zusammen mit Rechtsanwalt Adam Paschke) – Nachrichten für Außenhandel vom 01. November 2004,
- **"Erfolgreich in Polen - Geschäftsbeziehungen, Unternehmensgründung, Markteintritt"** (zusammen mit Rechtsanwalt Adam Paschke) – Rechtlicher, praxisbezogener Leitfaden, erschienen im Juni 2005 im fibre-Verlag, Osnabrück.

Steffen Braun ist darüber hinaus seit Mai 2006 **Vorstandsmitglied** der **Deutsch-Polnischen Juristen-Vereinigung e.V.** (dpjv).

### **Kancelaria Adwokacka Braun Paschke spółka partnerska**

Rechtsberatung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts  
Doradztwo prawne w zakresie prawa gospodarczego

Ul. Puławska 12 A lok. 2  
PL-02-566 Warszawa  
Tel.: + 48 (22) 854 29 10  
Fax: + 48 (22) 844 43 21

E-Mail: [kancelaria@braunpaschke.pl](mailto:kancelaria@braunpaschke.pl)

Internet: [www.braunpaschke.com](http://www.braunpaschke.com)